

Merkblatt zur Gründung eines eingetragenen Vereins

Die Gründung eines eingetragenen Vereins wird in der Regel von mehreren Personen in einer Gründungsversammlung beschlossen; diese sogen. "Gründungsmitglieder" stimmen darin über die Vereinssatzung ab, die zu diesem Zweck erstellt wurde oder bereits vorliegt (weil es sich um einen noch nicht eingetragenen Verein handelt).

Durch diese Satzung werden die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern geregelt.

Aus Sicht des Registergerichts muss eine Satzung enthalten:

- den Namen des Vereins
- den Sitz des Vereins
- den Zweck des Vereins und wie dieser erreicht werden soll
- die Bestimmung, dass "der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll"
- eine Bestimmung über den Eintritt von Mitgliedern
- eine Bestimmung über den Austritt von Mitgliedern
- eine Bestimmung darüber, ob und ggf. welche Beiträge erhoben werden
- eine Bestimmung über den Vereinsvorstand (und wie dieser den Verein vertritt)
- eine Bestimmung darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Mitgliederversammlung einberufen wird
- eine Bestimmung über die Form, in der dies geschieht und durch wen
- eine Bestimmung darüber, wer den Verlauf der Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse protokolliert

Schließlich müssen mindestens sieben Vereinsmitglieder die Satzung eigenhändig unterschreiben, was bedeutet, dass sie dem Verein beitreten.

Minderjährige brauchen in der Regel zum Vereinsbeitritt die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Weiter braucht der Verein einen Vorstand, der in der Gründungsversammlung gewählt wird oder bereits besteht (z.B. bei einem bisher nicht eingetragenen Verein).

Sollen Minderjährige in den Vorstand gewählt werden, ist eine ausdrückliche Zustimmung zur Amtsübernahme durch deren gesetzliche Vertreter vorzulegen.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (vgl. § 26 BGB und Satzung) beantragen dann in öffentlich beglaubigter Form die Eintragung des Vereins und der gewählten Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister; d.h. sie "melden den Verein und die Vorstandsmitglieder zur Eintragung an".

Die öffentliche Beglaubigung kann in Baden-Württemberg nur durch einen Notar nach § 129 Abs. 1 BGB oder einen Ratschreiber nach §§ 68 BeurkG, 35 b Abs. 2 LFGG-BW vorgenommen werden.

Um Verzögerungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, sollen dem öffentlich beglaubigten Anmeldungsschreiben beigelegt sein:

- die Satzung in Abschrift bzw. Kopie;
- das Gründungsprotokoll mit der Wahl der Vorstandsmitglieder bzw. ein früheres Protokoll über die Wahl des Vorstandes in Abschrift bzw. Kopie.

Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Erklärungen entscheidet das Registergericht über die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

Anschließend erhält der Verein eine Eintragungsnachricht; gleichzeitig kann die Eintragung im Internet unter www.handelsregister.de kostenlos eingesehen und ein einfacher Abdruck erstellt werden.

Amtliche Ausdrücke erhalten Sie auf entsprechenden Antrag an das Registergericht.

Bitte beachten Sie dazu die **Hinweise auf der [Homepage des Amtsgerichts Freiburg i. Br.](#)** unter *Aufgaben & Verfahren => Registergericht => Aktuell*.

Gemeinnützige Vereine können beim Finanzamt – Körperschaftssteuerstelle - eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung (sog. "Freistellungsbescheid") beantragen.

Wird zum Nachweis eine Kopie dieser Bescheinigung vorgelegt, ist der Verein von der Zahlung der Gerichtsgebühr für die Eintragung befreit (§ 7 LJKG).

Amtsgericht Freiburg i. Br.

- Registergericht -

Stand: August 2022